

Az.: 4 A 112/22  
2 K 1119/20



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Promenadenstraße 3, 09111 Chemnitz

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis  
vertreten durch den Landrat  
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Abfallbeseitigungsrechts  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Dahlke-Piel, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum ohne mündliche Verhandlung

am 16. Februar 2024

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Klägerin wird der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Januar 2022 - 2 K 1119/20 - geändert. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 99,59 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. August 2020 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin begehrt vom Beklagten den Ersatz von Aufwendungen für die Beseitigung von Abfall.
  
- 2 Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, ist Eigentümerin eines fiskalisch verwalteten Grundstücks, zu dem u. a. das Flurstück ..... gehört. Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass auf dem Grundstück von Unbekannten Dachpappe abgelagert worden sei. Sie bitte um die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und um die Entsorgung der Dachpappe in eigener Zuständigkeit. Der Beklagte erwiderte, die Beräumung und Entsorgung obliege der Klägerin in eigener Zuständigkeit. Ein Bußgeldverfahren gegen unbekannt werde nicht eröffnet. Die Klägerin ließ die Dachpappe daraufhin von einem Mitarbeiter des Bundesforsts bei einem Wertstoffhof entsorgen. Hierfür fielen Entsorgungsgebühren in Höhe von 12,00 Euro an. Mit Schreiben vom 20. Juli 2020 forderte die Klägerin vom Beklagten die Zahlung von 99,59 Euro; der Betrag setzt sich aus den 12,00 Euro Kosten für die Entsorgung sowie 1,5 Arbeitsstunden eines Mitarbeiters des Bundesforsts (58,39 Euro/Stunde) zusammen. Der Beklagte lehnte die Zahlung ab.

- 3 Am 14. August 2020 hat die Klägerin Klage erhoben. Der Beklagte sei für die Abfallentsorgung nach § 20 KrWG i. V. m. § 5 SächsKrWBodSchG zuständig. Sie, die Klägerin, sei jedenfalls nicht Abfallbesitzer i. S. d. § 3 Abs. 9 KrWG. Das fragliche Grundstück könne nach § 11 SächsWaldG von jedermann betreten werden. In einem solchen Fall könne bei illegal abgelagertem Müll nicht von Abfallbesitz des Waldeigentümers ausgegangen werden. Die Stellung der Klägerin unterscheide sich nicht von derjenigen privater Waldeigentümer, denn das Grundstück stehe nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Das Betreten ihres Waldes habe sie vielmehr wie jeder andere Eigentümer zu gewähren.
- 4 Die Klägerin hat beantragt,
- den Beklagten zu verurteilen, an sie 99,59 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 5 Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat beantragt,
- die Klage abzuweisen.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Erstattungsanspruch, weil die fraglichen Abfälle in den abfall- und gebührenrechtlichen Verantwortungsbereich der Klägerin fielen. Diese sei Abfallbesitzerin nach § 3 Abs. 9 KrWG gewesen. Die hierfür erforderliche tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle ergebe sich hier aus der mit der Eigentümerstellung der Klägerin einhergehenden tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit und Verfügungsbefugnis auf bzw. über das Grundstück. Der öffentlich-rechtliche Abfallbesitz setze auch keinen Besitzbegründungswillen voraus, sodass es unerheblich sei, dass die Klägerin gegen ihren Willen Besitzerin des Abfalls geworden sei. Die Klägerin könne sich auch nicht auf die Rechtsprechung berufen, nach der ein Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft in Fällen rechtlich und tatsächlich freier Zugänglichkeit eines Grundstücks erforderlich sei. Diese Rechtsprechung sei in Ansehung von Art. 14 GG und zur Vermeidung eines „doppelten Opfers“ privater Eigentümer entwickelt worden. Die Klägerin sei keine Trägerin von Grundrechten. Sie habe mit der Verbringung des Mülls auf den Wertstoffhof damit keine dem Beklagten obliegende Aufgabe übernommen.
- 7 Mit ihrer vom Senat zugelassenen Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie sei keine Abfallbesitzerin. Das fragliche Grundstück sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei zugänglich, zugunsten der Allgemeinheit räumten § 14 Abs. 1

BWaldG und § 11 Abs. 1 SächsWaldG ein Betretungsrecht ein. Für solche Fälle regelt § 5 Abs. 1 SächsKrWBodSchG interessengerecht eine Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, hier des Beklagten. Eine Einschränkung zulasten nicht grundrechtsberechtigter Anstalten enthalte diese Regelung nicht. Diese Entscheidung habe der sächsische Gesetzgeber bewusst und entgegen verschiedener Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere der kommunalen Verbände, getroffen. Der Abfallbesitz könne nicht an der fehlenden Grundrechtsträgerschaft festgemacht werden. Auf dem Grundstück würden keine hoheitlichen Aufgaben mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen wahrgenommen. Der Bund könne in diesem Fall auch gar keine hoheitlichen (abfall-) rechtlichen Befugnisse haben, denn diese seien ausschließlich den Ländern zugeordnet. Eine Bringpflicht hinsichtlich des Abfalls könne nur im Fall des - hier nicht vorliegenden - Abfallbesitzes bestehen.

8 Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Januar 2022 - 2 K 1119/20 - aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an sie 99,59 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

9 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Er verteidigt den angegriffenen Gerichtsbescheid.

11 Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten (eine Heftung) verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

12 Der Senat entscheidet im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

- 13 Die Berufung ist nach Zulassung durch den Senat statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie hat in der Sache Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Die Klage ist zulässig und begründet.
- 14 Der Anspruch der Klägerin ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 683 i. V. m. § 670 BGB. Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag sind entsprechend anwendbar (unter 1.), die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Aufwendungsersatz sind erfüllt (unter 2.) und die von der Klägerin geltend gemachten Kosten sind erstattungsfähig (unter 3.).
- 15 1. Die öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag ist in entsprechender Anwendung der §§ 677 ff. BGB anerkannt (BVerfG, Beschl. v. 31. März 1965 - 2 BvL 17/63 -, juris Rn. 33; zuletzt BVerwG, Urt. v. 26. April 2018 - 3 C 24.16 -, juris Rn. 26) und kommt auch hier zur Anwendung. Aus den §§ 683, 670 BGB kann sich ein Aufwendungsersatzanspruch ergeben, wenn für einen Träger öffentlicher Verwaltung eine Maßnahme getroffen wird, die zu dessen Aufgaben gehört (BVerwG a. a. O.). Eine öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag kommt auch in Betracht, wenn - wie hier - ein Hoheitsträger ein Geschäft für einen anderen Hoheitsträger führt (SächsOVG, Urt. v. 21. September 2016 - 3 A 549/15 -, juris Rn. 14; OVG NW, Urt. v. 12. September 2013 - 20 A 433/11 -, juris Rn. 33).
- 16 Die Voraussetzungen der §§ 677 ff. BGB liegen vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruchs für eine öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag eine besondere Rechtfertigung voraus (BVerwG, Urt. v. 26. April 2018 - 3 C 24.16 -, juris Rn. 26). Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Rechts- und Instanzenweg unterlaufen wird und im Wege der Selbsthilfe Aufgaben wahrgenommen werden, auf deren Erfüllung womöglich kein Anspruch besteht (BVerwG a. a. O. Rn. 26 f.). Im Fall zwingend hoheitlich wahrzunehmender Aufgaben genügt es, anders als es § 683 BGB nahelegt, nicht, dass die Aufgabenwahrnehmung im wirklichen oder mutmaßlichen Willen der zuständigen Behörde erfolgt. Vielmehr muss für die Aufgabenwahrnehmung durch den Dritten ein besonderes öffentliches Interesse gegeben sein (vgl. § 679 BGB). Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus (BVerwG, Urt. v. 26. April 2018 - 3 C 24.16 -, juris Rn. 27): „Erforderlich ist ein öffentliches Interesse daran, dass gerade in der gegebenen konkreten Situation die Aufgabe von einem Dritten wahrgenommen wird. Dies bedarf einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Es gilt, dass die gesetzliche Aufgabenzu-

weisung grundsätzlich zu beachten und auf die Möglichkeit zu verweisen ist, den Aufgabenträger im Beschwerde- oder Rechtsweg zur Aufgabenerfüllung anzuhalten. Ebenso geht es grundsätzlich nicht an, den Aufgabenträger dort, wo die Aufgabenerfüllung in seinem Ermessen steht, im Hinblick auf das ‚ob‘ und ‚wie‘ einer Maßnahme vor vollendete Tatsachen zu stellen und mit Kosten zu belasten.“

- 17 Nach diesem Maßstab liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Geschäftsführung ohne Auftrag hier vor. Bei der Abfallbeseitigung handelt es sich weder um eine Ermessensentscheidung noch würde die Anerkennung der Geschäftsführung ohne Auftrag hier die gesetzliche Aufgabenverteilung in Frage stellen. Hierfür ist zum einen entscheidend, dass der Beklagte als Aufgabenträger - und Geschäftsherr i. S. d. §§ 670 ff. BGB - trotz Aufforderung der Klägerin seine Zuständigkeit in Abrede gestellt und die Klägerin zur Erfüllung seiner Aufgabe selbst gedrängt hat. Die fehlende Bereitschaft eines Trägers öffentlicher Verwaltung, seine Aufgabe selbst wahrzunehmen, spricht entscheidend für die Anwendung der Geschäftsführung ohne Auftrag (OVG NW, Ur. v. 12. September 2013 - 20 A 433/11 -, juris Rn. 33). Der Beklagte wurde gerade nicht vor vollendete Tatsachen gestellt. Im Übrigen ist das Abfallrecht, wie das Ordnungsrecht insgesamt, vom Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr geprägt, hier in Gestalt der Effektivität der Abfallbeseitigung (vgl. zu diesem Grundsatz als ermessensleitender Gesichtspunkt z. B. BayVGh, Beschl. v. 18. Oktober 2010 - 22 CS 10.439 -, juris Rn. 15; NdsOVG, Beschl. v. 3. Dezember 2009 - 7 ME 55/09 -, juris Rn. 9; Beckmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Losebl., § 62 KrWG Rn. 25). Auch dieser Grundsatz spricht dafür, die Geschäftsführung ohne Auftrag anzuerkennen, mit der Folge, dass der Streit über die Zuständigkeit der Abfallentsorgung geführt werden kann, nachdem der Abfall in Interesse der öffentlichen Sicherheit zeitnah beseitigt wurde.
- 18 2. Die Voraussetzungen des Aufwendungsersatzanspruchs sind ebenfalls gegeben. § 683 Satz 1 BGB verlangt ein „fremdes Geschäft“ i. S. d. § 677 BGB. Ein fremdes Geschäft liegt hier vor, weil nicht die Klägerin, sondern der Beklagte zur Abfallbeseitigung verpflichtet war. Die Klägerin war nicht zur Überlassung des Abfalls verpflichtet (hierzu unter a), mit der Folge, dass dem Beklagten die Abfallbeseitigung oblag (unter b). Indem die Klägerin die Dachpappenreste von ihrem Grundstück selbst entfernte und entsorgte, besorgte sie ein Geschäft des Beklagten.

- 19 a) Nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG ist der Abfallbesitzer zur Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet. Die Klägerin hatte indes keinen Abfallbesitz.
- 20 Nach § 3 Abs. 9 KrWG ist Besitzer von Abfällen jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache hat. Der Begriff des Besitzes im Abfallrecht ist - trotz der ähnlichen Formulierung in § 854 BGB - nicht in einem zivilrechtlichen Sinn zu verstehen. Das Kreislaufwirtschaftsrecht enthält eine selbständige, vom Zivilrecht unabhängige Definition des Abfallbesitzes (BVerwG, Urt. v. 15. Oktober 2014 - 7 C 1/13 -, juris Rn. 18; BVerwG, Beschl. v. 28. April 2022 - 7 B 17/21 -, juris Rn. 11). Während es bei den zivilrechtlichen Regelungen über den Besitz an Sachen vornehmlich um den Schutz des rechtmäßigen Besitzers vor Eingriffen Dritter geht, ist die Auslegung des Begriffs des Besitzes an Abfall am Ziel einer effektiven Abfallbeseitigung auszurichten (BVerwG, Urt. v. 15. Oktober 2014 - 7 C 1/13 -, juris Rn. 23; Beschl. v. 28. April 2022 - 7 B 17/21 -, juris Rn. 11; Dieckmann, in: Jarass/Petersen, KrwG, 2. Aufl. 2022, § 3 Rn. 230; Frenz, ZUR 2005, 57 [58]). Das Kreislaufwirtschaftsrecht zieht den Kreis der Entsorgungspflichtigen grundsätzlich weit, um Verantwortungslücken auszuschließen (BVerwG, Urt. v. 15. Oktober 2014 - 7 C 1/13 -, juris Rn. 18). Gemessen an diesem weiten Verständnis und unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung hat der Eigentümer eines Grundstücks grundsätzlich die tatsächliche Gewalt i. S. d. § 3 Abs. 9 KrWG über die auf dem Grundstück befindlichen Abfälle (Jacobi, in: ders./Mann/Schomerus, KrWG, 4. Aufl. 2019, § 3 Rn. 67).
- 21 Eine Abweichung von diesem allgemeinen Grundsatz ist aber dann gerechtfertigt, wenn der Eigentümer keine Möglichkeit hat, auf die Abfälle einzuwirken. Bei dem sich auf einem Grundstück befindlichen Abfall ist dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts immer dann der Fall, wenn an dem Grundstück nicht ein solches Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft besteht, das es ermöglicht, die Abfälle auf dem Grundstück dem Inhaber der Sachherrschaft zuzurechnen. Das erforderliche Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft fehlt, wenn das Grundstück für die Allgemeinheit tatsächlich und rechtlich - etwa aufgrund von wald- oder naturschutzrechtlichen Betretungsrechten - frei zugänglich ist (BVerwG, Urt. v. 19. Januar 1989 - 7 C 82.87 -, juris Rn. 9 f.; Beschl. v. 21. Dezember 1998 - 7 B 211/98 -, juris Rn. 3; Urt. v. 27. August 2009 - 7 CN 2/08 -, juris Rn. 22; OVG LSA, Beschl. v. 12. Juni 2013 - 2 M 28/13 -, juris Rn. 13; Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Losebl., § 3 KrWG Rn. 131; Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Auflage 2019, § 3 Rn. 74), sodass der

Eigentümer die Fläche nicht dem Zugriff und Zutritt Dritter entziehen kann (BVerwG, Urt. v. 8. Mai 2003 - 7 C 15.02 -, juris Rn. 11).

- 22 So liegt der Fall hier: Auf dem fraglichen Flurstück befindet sich Wald, der nicht nur jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche (§ 2 Abs. 1 SächsWaldG), sondern unter anderem auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsflächen und Holzlagerplätze umfasst (§ 2 Abs. 2 SächsWaldG). Die Klägerin hat insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung plausibel dargelegt, der Beklagte hat dies nicht substantiiert bestritten. Folglich besteht nach § 11 Abs. 1 SächsWaldG ein allgemeines Betretungsrecht. Aber auch sofern das betreffende Flurstück nicht als Wald anzusehen wäre, würde sich ein allgemeines Betretungsrecht an der freien Landschaft jedenfalls aus § 27 Abs. 1 S. 1 SächsNatSchG und § 59 Abs. 1 BNatSchG ergeben, die - wie das waldrechtliche Betretungsrecht - ein subjektiv-öffentliches Recht auf unentgeltliches Betreten der freien Landschaft normieren (BVerwG, Urt. v. 13. September 2017 - 10 C 7.16 -, juris Rn. 49 und 59).
- 23 Kann die Klägerin das Betreten ihres Grundstücks nicht verhindern, weil dieses tatsächlich und rechtlich frei zugänglich ist, ist sie nach den zu § 3 Abs. 9 KrWG entwickelten Grundsätzen nicht Abfallbesitzerin. Dass in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts diese Ausnahme - auch - damit begründet wird, dass eine gegen-  
teilige Auslegung die Opfergrenze überschreiten und damit die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG überstrapazieren würde (BVerwG, Urt. v. 8. Mai 2003 - 7 C 15.02 -, juris Rn. 11), ändert an dem Ergebnis nichts. Wie sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. August 2009 - 7 CN 2/08 -, juris Rn. 23, ergibt, soll die wertende Einschränkung des Abfallbesitzes lediglich dann nicht greifen, wenn ein Träger öffentlicher Verwaltung durch eine eigene Entscheidung oder kraft gesetzlicher Verpflichtung ein in seinem Verwaltungsvermögen stehendes Grundstück dem Gemeingebrauch widmet oder allgemeine Betretensrechte eröffnet. Bei dem Grundstück der Klägerin handelt es sich bereits nicht um Verwaltungsvermögen. Hierzu gehören die Gegenstände, die als Grundlage für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Vielmehr ist das Grundstück Teil des Fiskalvermögens des Bundes, das im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen eines Hoheitsträgers diejenigen Eigentumsgegenstände umfasst, die keinem öffentlichen Zweck gewidmet sind, sondern dem Gemeinwesen nur mittelbar über ihre Erträge dienen (zu dieser Unterscheidung BayVGH, Beschl. v. 13. November 2007 - 7 ZB 07.1438 -, juris Rn. 14). Es ist nicht erkennbar, dass das fragliche Grundstück der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben des Bundes dient.

Im Übrigen hat die Klägerin das fragliche Flurstück auch weder dem Gemeingebrauch gewidmet noch selbst entschieden, dass es betreten werden darf.

- 24 Nach alledem kann offenbleiben, ob die Klägerin hier nicht auch deshalb nicht als Abfallbesitzerin anzusehen ist, weil § 3 Abs. 9 KrWG die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 S. 3; 2009 L 127 S. 24), hier insbesondere Art. 3 Nr. 6, umsetzt. Unter Berücksichtigung dieses Umstands erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Klägerin als juristische Person des öffentlichen Rechts bei richtlinienkonformer Auslegung des § 3 Abs. 9 KrWG die europarechtliche Gewährleistung der Eigentumsfreiheit durch Art. 17 Abs. 1 i. V. m. Art. 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Anspruch nehmen kann (zur Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts EuG, Urt. v. 5.2.2013 - T-494/10 -, juris Rn. 39 f.), mit der Folge, dass sie nicht anders zu behandeln wäre als jeder andere Private.
- 25 b) Ist die Klägerin danach keine Abfallbesitzerin, obliegt dem Beklagten die Abfallbeseitigung. Besteht kein Abfallbesitz, ist als Auffangverantwortung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in seinem Gebiet zum Einsammeln und Entsorgen des wilden Mülls verpflichtet (BVerwG, Urt. v. 27. August 2009 - 7 CN 2.08 -, juris Rn. 17; Urt. v. 11. Dezember 1997 - 7 C 58.96 -, juris Rn. 15). Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach den §§ 20 Abs. 1 i. V. m. 19 Abs. 1 Nr. 3 SächsKrWBodSchG der Beklagte. Auf § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsKrWBodSchG kommt es hierfür nicht an. Diese Vorschrift ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Entsorgungsträgers für die illegale Ablagerung von Abfällen auf tatsächlich und rechtlich frei zugänglichen Flächen nur deklaratorisch, denn auch nach ihr ist Voraussetzung, dass kein Abfallbesitz i. S. d. § 3 Abs. 9 KrWG besteht.
- 26 3. Die von der Klägerin geltend gemachten Kosten sind vom Aufwendungsersatzanspruch analog § 670 BGB umfasst. Das gilt sowohl für die Entsorgungsgebühren als auch in entsprechender Anwendung von § 1877 Abs. 3 BGB für die übliche Vergütung der aufgewendeten Arbeitszeit, gegen deren Höhe der Beklagte keine substantiierten Einwendungen vorgebracht hat.
- 27 4. Der Anspruch ist analog §§ 288 Abs. 1, 291 Satz 1 BGB seit Rechtshängigkeit der Klage, mithin ab dem 14. August 2020, mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

- 28 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO sind nicht gegeben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Wiesbaum

### **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 99,59 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Wiesbaum